Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 10=30 (1864)

Heft: 31

Artikel: Kreisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche

eidgen. Stände

Autor: Schenk / Schiess

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-93583

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gen anwohnen zu konnen, bankte er im Ramen ber | Die Bunbesverfammlung ber fcweize = Armee fur die burch bie Erstellung biefes Bebaubes an ben Tag gelegte Fürforge für biefelbe; gum Be= weis, wie munfchenswerth biefer Neubau ift, ließ er eine photographische Ansicht ber alten Raferne, bie bestimmt mar, in bie Bertiefung bes Grundsteines ber neuen verfenkt zu werben, zur allgemeinen Bei= terfeit girfuliren. Nach ihm fprachen noch bie Ber= ren National= und Ständerathe Jager, Roguin und Curti, jur Ginigkeit und Wehrfähigkeit bes ichwei= zerischen Bolfes ermahnenb.

Um 21/2 Uhr waren bie Truppen um den ge= schmackvoll gezierten Bauplat ber neuen Raserne auf= gestellt, ein Rrang von Damen hatte fich malerisch auf ber über bem fich schon aus bem Boben erhe= benden Erdgeschoß angebrachten Tribune gruppirt; gegen 3 Uhr rudte bie Bunbesversammlung an und herr Bunbespräfibent Dube ichritt gur Grunbstein= legung, ber er mit paffenden warmen Worten bie gebührende Weihe verlieh; nach ihm ergriff Berr General Dufour bas Wort und schilberte mit klarer, heller Stimme bie hohe Bebeutung ber Zentralschule, die nun schon seit balb 45 Rahren ihres Bestehens so Wichtiges zur Ausbildung ber eibg. Armee beige= tragen hat; nach ihm fprachen noch die herren Bundesrath Fornerod und der Gemeinde=Prafident von Thun, herr Fürsprech hofer.

Nach beendigter Ceremonie wurden die Truppen aus bem Bauplate herausgezogen und befilirten vor ben hohen Behörben. Rach bem Ginruden wurde benfelben eine Ertraverpflegung verabreicht, mahrend fammtliche Offiziere fich im Garten ber Babewirth= fcaft als Gafte bes Bunbeerathes versammelten. Abende fand noch bas Nachtfeuer ftatt, bei bem, wie immer, die Artillerie, nachdem fie die Gemuther ber Buschauer etwas in Spannung gehalten hatte, die ale Biel bienenbe Bretterhutte in Brand ftedte.

Mit ben Arbeiten von Samftage, bie hauptfach= lich jur Beschäftigung ber Truppen und gur gehöri= gen Abgabe aller Gerathschaften bienten, hatte bie Bentralschule ihr Ende erreicht, und Sonntag Mor= gens neun und ein halb Uhr brachte ber lette Bua die zulett abgehende Truppe, die Kavallerie, von Thun nach ihrer Beimath.

Areisschreiben des schweizerischen Bundesrathes an sämmtliche eidgen. Stände.

(Vom 19. Juli.)

Wir haben die Chre, Ihnen nachfolgend ben Be= foluß zur Renntniß zu bringen, welchen die h. Bun= besversammlung unterm 9./14. laufenden Monats betreffend bie Unterstützung fantonaler Truppengu= fammenguge gefaßt hat:

rischen Gibgenoffenschaft,

nach Einficht ber Botschaft bes Bunbesrathes vom 20. Juni 1864, betreffend bie Unterftupung ber tantonalen Truppenzusammenzuge burch ben Bund,

beschließt:

1º Bu obigem Zwecke werben für bas Jahr 1864 folgende Rredite bewilligt:

4000 Fr. für den beabsichtigten Truppenzusam= mengug im Ranton St. Ballen.

8000 Fr. für allfällig weitere Zusammenzüge ähnlicher Art, welche im Laufe bes gegen= wärtigen Jahres noch ftattfinden burften.

2° Der Bundesrath wird eingeladen, bezüglich der Unterstützung berartiger Truppenzusammenzüge einen entsprechenden Ansat in ben Voranschlag für bas Jahr 1865 aufzunehmen und benfelben burch bestimmtere Nachweise und Berechnungen angemeffen zu begründen.

Also Beschloffen vom schweizerischen Nationalrathe Bern, ben 9. Juli 1864.

(Unterschriften.)

Also beschloffen vom schweizerischen Ständerathe Bern, ben 14. Juli 1864.

(Unterschriften.)

Bei diefer Schlugnahme murben die eidgenöffischen Rathe von folgenden Befichtspunkten geleitet:

- 1º Es wird vorausgesett, baß bezüglich auf bie eibgen. Truppengusammenguge bas in neuerer Beit angenommene Suftem von größern bivifi= onsweifen Besammlungen, die von zwei zu zwei Jahren stattfinden, aufrecht erhalten werbe.
- 2º Die kantonalen Truppenzusammenzuge follen bei biefer Borausfetung bie Lude ausfüllen, welche zwischen den batailloneweisen Wiederholungs= turfen ber Infanterie und jenen größern Trup= penübungen besteht, abnlich wie bei ben Spe= zialwaffen die Brigadenübungen jest schon mit ben ordentlichen Wiederholungefurfen verbunden werben.
- Diese fantonalen Busammenzuge follen feine neue Buschaltung in bie gesetsliche Unterrichtezeit ber Infanterie enthalten, fondern ba, wo fie ftatt= finden, lediglich bie ordentlichen Wiederholungs= furfe vertreten, unbeschabet jedoch dem fur biefe gesetlich vorgeschriebenen Unterricht und inebe= fonbere für die Schiegubungen. Beitzufügungen jum gefetlichen Wieberholungefurfe finden bes= halb in ber Regel nicht ftatt und werben von bem Bunbe nicht zur Bedingung gemacht.
- Obligatorisch find biese Busammenzuge nicht, fondern der freien Entschließung und Berftan= bigung ber Kantone anheimgestellt. Der Bund wird folche aber fördern baburch, bag er die ben Kantonen im Bergleiche zu einem orbentli= den Wiederholungsturse erwachsenden Mehrko= ften vergütet.
- Bu ben zu vergutenben Mehrkoften werben ge= rechnet:
 - a. Diejenigen, welche bie allfällige größere Reise ber Truppen veranlaßt.

- b. Diejenigen für allfälligen Mehrverbrauch an | rechnungen über bie zu verabfolgende Unterftühung Munition.
- c. Diejenigen für Bergutung von Felbschaben. 6° Die Bedingungen, unter welchen ber Bund bie Mehrkoften vergutet, find folgende:
 - a. Der Zusammenzug muß mindestens die Stärke einer Infanteriebrigade von brei Bataillonen haben.
 - b. Das Programm bes Zusammenzuges mit dem Instruktionsplan ist dem eidgen. Mili= tärbepartemente zur Genehmigung vorzule= gen. Diefe Borlage foll in ber Regel mit ber Ginsenbung ber Jahres = Inftruftions= plane geschehen.
 - c. Das Rommando und die hohere Leitung bes Busammenzuges muß, nach Unhörung ber Rantone, vom Bundesrath zu bezeichnenden Offizieren bes eibg. Stabes übertragen wer= ben, die in Golb und Berpflegung ber Gib= genoffenschaft fteben.
- 7º Der Bund foll barauf halten, ben Infanteriezusammenzügen so viel wie thunlich Spezialwaf= fen, die zu ordentlichen Wiederholungsfurfen befammelt werben, zuzutheilen.
- 8º Das Mag, bis zu welchem kantonale Truppen= zusammenzüge vom Bunde alljährlich zu unter= stüten find, foll bis auf 1/6 des Infanteriebe= ftandes des Auszuges und ber Referve geben burfen und es ift dabei eine Rehrordnung in der Art zu befolgen, daß so viel möglich die Ron= tingente aller Rantone an die Reihe kommen.

In Ausführung ber oben mitgetheilten Schlußnahme richten wir hiemit bie Ginladung an die Regierungen berjenigen Rantone, welche entweder fur fich ober in Gemeinschaft mit andern Kantonen, sei es für bas laufenbe Jahr ober für bas Jahr 1865 fleinere Truppenzusammenzüge anzuordnen beabsichtigen, bavon bem schweizerischen Militarbepartement bis fpatestens ben 15. August 1. 3. Renntniß zu

Die Eingaben fur Bewerbung um eine eibg. Un= terftütung eines fantonalen Truppenzusammenzuges muffen mit einem vollständig ausgearbeiteten Pro= gramme nebst Inftruftionsplan begleitet fein, welche ben vorstehenden leitenden Gesichtspunkten entsprechen und im Fernern folgende Ungaben enthalten:

- 1º Bezeichnung ber Truppen, welche verwenbet werden wollen.
- 2º Ort und Beit bes zu veranftaltenben Bufam= menzugs.
- 3º Genaue Berechnung ber Mehrkoften gegenüber den gewöhnlichen Wiederholungsfursen an gro-Bern Reiseentschäbigungen, größerem Muni= tionsverbrauch, größern Roften für Felbichaben, Bivouac 2c.

Wenn wir bie Anmelbungen für bie Truppengu= fammenzuge bes nachsten Jahres biefes Jahr aus= nahmsweise schon auf ben 15. August verlangen, so geschieht es, weil wir gemäß Art. 2 bes obigen Beschlusses ber Bundesversammlung schon in ber nach= ften Septemberfigung bestimmte Nachweise und Be-

vorzulegen haben.

Indem wir bie hoffnung ausbruden, bag Sie nicht anftehen werben, von biefem neuen Mittel gur Ausbildung unserer Milizen Gebrauch zu machen, benuten wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidge= noffen, nebft uns in ben Schut bes Allmächtigen gu empfehlen.

> Im Namen bes schweizerischen Bunbesrathes, Der Vige=Prafident:

Schenk. Der Rangler ber Gibgenoffenschaft: Schieß.

Das Militärdepartement der schweiz. Eidaenossenschaft an die Cit. Militärbehörden der Rantone.

(Bom 22. Juli.)

Sochgeachtete Berren!

Um bem Wunsche nachzukommen, welcher von ei= nigen Kantonen laut wurde, "baß nämlich Zeug= hausarbeiter ber Rantone ober felbst Zeughausbeam= tete ber kleinern Kantone in ber Konfektion ber neuen Munition zum Infanterlegewehr (Orbonnanz 1862) fowie zum Jägergewehr und Stuter unterrichtet wurben, um biefe Munition überall in möglichst gleich= förmiger und tabellofer Qualität berzustellen," bat bas eibg. Militarbepartement Bortehr getroffen, ei= nen Unterrichtsturs von zwölf Tagen Dauer in bem Laboratorium in Thun zu eröffnen, in welchem bie Ronfektion biefer Munition, sowie beren Packung und alle auf die Wahl des Bleies, Papiers, Unter= suchung des Bulvers u. f. w. bezüglichen Borfichts= maßregeln und Normen, in grundlicher Beife erlernt werben fonnen.

Diefer Unterrichtsture wird ftattfinden:

Bom 15. bis 27. August, mit Ginrudungstag am Sonntag 14. August und Abreise Sonntag 28. August.

Die refp. Rantonalbehörben, welche gesonnen find, Theilnehmer an diesem Rurse abzuordnen, find ge= beten, beren Anzahl wo möglich bis 6. August bem unterzeichneten Militarbepartement fund zu geben.

Die Befolbung, Berpflegung, Unterbringung unb Reiseentschädigung ber Theilnehmer fallt zu Laften ber respektiven Kantone, mogegen ber Bund die Ro= ften ber zum Unterrichte erforberlichen Materialien u. f. w. bestreitet.

Das eibgen. Militärbepartement wird burch bas eibgen. Oberkriegskommissariat Fürsorge treffen las= fen, daß ben Theilnehmern nach beren Bunfch Logis und Roft zu billigen Preisen zur Berfügung gestellt werden, falls folche nicht vorziehen, fich felbst hiefur umzusehen.